OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400360/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des RA Dr. M. F., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. März 2019, Zl. AS/PB-1943550,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 6. März 2019, Zl. AS/PB-1943550, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 45 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro festgesetzt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf. am 11. März 2019 zugestellt.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber mit e-mail vom 28. März 2019 – und somit rechtzeitig – eine Beschwerde erhoben.

4. Der Magistrat Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 28. März 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. AS/PB-1943550 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die vorliegende Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionell-organisatorische und örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde, deren Amtssprengel im Bundesland Oberösterreich liegt.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf. im Kern zur Last gelegt, am 13. Dezember 2017 sein näher bezeichnetes mehrspuriges KFZ in der Zeit zwischen 10:49 Uhr und 11:06 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in L. ohne gültigen Parkschein abgestellt und dadurch seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr nicht entsprochen zu haben.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), waren die Gemeinden dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG war die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig geworden und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet war (§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten aus dieser Bestimmung unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,
- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,
- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,

· beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn der Rechtsmittelwerber vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihm gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus seinen Stellungnahmen vom 14. März 2018 und vom 16. August 2018 bzw. aus seiner Beschwerde vom 28. März 2019 insgesamt hervorgeht – einwendet, dass er die angelastete Übertretung deshalb nicht begangen habe, weil die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz nicht gesetzeskonform kundgemacht worden sei, er in einem in der Nähe gelegenen Gerichtsgebäude als Parteienvertreter an einer Verhandlung teilzunehmen gehabt und die erlaubte Parkzeit nur kurzzeitig (nämlich um 18 Minuten) überzogen habe, der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht dem gesetzlichen Konkretisierungsgebot entspreche und die verhängte Strafe wesentlich überhöht sei, zieht er damit die auf der Faktenebene vorgenommenen Feststellungen der belangten Behörde nicht in Zweifel; vielmehr wird (im Ergebnis ausschließlich) die Richtigkeit von deren rechtlicher Beurteilung gerügt.

Da somit seitens des Rechtsmittelwerbers auf der Faktenebene keine Einwände erhoben werden, können die Sachverhaltsfeststellungen der belangten Behörde folglich – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer Wahrnehmungen – außer Streit gestellt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf. am 13. Dezember 2017 das auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses in der S. vor dem Haus Nr. X in L. – und damit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – (jedenfalls auch) zwischen 10:49 Uhr und 11:06 Uhr mit einem lediglich bis 10:48 Uhr gültigen Parkschein abgestellt gehabt und dadurch das Tatbild einer Verwaltungsübertretung verwirklicht hat.

2. Vor diesem Hintergrund bedurfte es seitens des LVwG OÖ – zumal diesem nicht die Funktion einer Strafverfolgungsbehörde zukommt (vgl. insbesondere EGMR vom 20. September 2016, 962/08, und EuGH vom 14. Juni 2017, C-685/15) – keiner weiteren Beweiserhebung, insbesondere auch nicht im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (vgl. z.B. EGMR vom 28. November 2017, 48657/06, RN 29, mit zahlreichen Hinweisen auf Vorjudikatur; VwGH vom 7. August 2018, Ra 2018/02/0139; LVwG OÖ vom 13. November 2018, LVwG-412410, S. 18, m.w.N.).

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, beging gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt (bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht).

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung kontradiktorischer Beweismittel ergeben (s.o., IV.), dass der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche, auf ihn zugelassene mehrspurige KFZ am Vorfallstag unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt, dieses sodann in der S. in L. vor dem Haus Nr. X – und somit in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone – abgestellt, sodann einen um 9:18 gelösten und bis 10:48 Uhr gültigen Parkschein hinter der Windschutzscheibe angebracht und das Fahrzeug in der Folge so dort bis 11:06 belassen hat, sodass es zwischen 10:49 Uhr und 11:06 Uhr an diesem Ort ohne gültigen Parkschein abgestellt war.

Da er somit für einen hier relevanten Zeitraum von 17 Minuten die fällige Parkgebühr nicht entrichtet hat, liegt sohin eine tatbestandsmäßige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a zweite Alternative OöParkGebG (Verkürzung der Parkgebühr) vor.

3. Rechtfertigungsgründe

3.1. Zu seiner Rechtfertigung bringt der Bf. zunächst vor, dass die Parkgebührenverordnung der Stadt Linz (im Folgenden: ParkGebV Linz) insofern gesetzwidrig kundgemacht worden sei, als zuvor der Oö. Rechtsanwaltskammer keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Wenngleich der letztere Aspekt zutrifft, genügt es in diesem Zusammenhang dennoch, darauf hinzuweisen, dass zwar (beispielsweise) die Bestimmung des § 94f Abs. 1 lit. b Z. 2 der Straßenverkehrsordnung, BGBl 159/1960 i.d.g.F. BGBl I

18/2019 (im Folgenden: StVO), vorsieht, dass eine Gemeinde vor der Erlassung einer Verordnung dann, wenn Interessen von Mitgliedern einer Berufsgruppe berührt werden, die gesetzliche Interessenvertretung dieser Berufsgruppe anzuhören hat. Allerdings ist § 94f StVO im Zuge der Festlegung einer Kurzparkzonenverordnung nicht – und zwar auch nicht analog – anzuwenden, weil es sich hierbei einerseits nicht um die Vollziehung eines Bundes-, sondern eines Landesgesetzes i.S.d. (Art. 15 Abs. 1 B-VG bzw. des) § 8 Abs. 1 F-VG handelt und andererseits im OöParkGebG eine sinngemäße Anwendung des § 94f StVO weder ausdrücklich noch implizit festgelegt ist (vgl. in diesem Sinne auch bereits LVwG OÖ vom 16. August 2018, LVwG-400308).

3.2. Hinsichtlich seines auf der Ebene der eine Tatbestandsmäßigkeit seiner Handlung ausschließenden Rechtfertigung gelegenen weiteren Vorbringens ist dem Bf. jedoch dahin beizupflichten, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z. 1 VStG letztlich nicht genügt.

Denn zum einen wird ihm dort lediglich angelastet, das verfahrensgegenständliche KFZ am Vorfallsort abgestellt, nicht jedoch auch, dieses unmittelbar zuvor selbst gelenkt zu haben.

Und zum anderen trifft es schon nach den von der belangten Behörde selbst getroffenen Feststellungen offensichtlich nicht zu, dass der Rechtsmittelwerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr (überhaupt) nicht nachgekommen wäre und so eine Übertretung des § 6 Abs. 1 lit. a erste Alternative OöParkGebG (Hinterziehung der Parkgebühr) begangen hätte; vielmehr wurde lediglich die für einen Zeitraum von 17 Minuten fällige Parkgebühr nicht entrichtet und dadurch eine Verkürzung der Parkgebühr i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. a zweite Alternative OöParkGebG in Höhe von 30 Cent bewirkt.

3.3. Schon angesichts dessen, dass zwischenzeitlich bereits Verfolgungsverjährung eingetreten ist, ergibt sich damit aber, dass dem Bf. eine Tat angelastet wurde, die er so nicht begangen hat.

4. Entscheidung über die Beschwerde

Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen.

5. Verfahrenskosten

Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f